



**2. Nachtragssatzung
zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen in der Gemeinde Weilerswist
- Sondernutzungssatzung -**

30.9

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein — Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW S. 1028/SGV.NW 91) sowie des § 8 Abs.1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBL 1 S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 19.04.1994 (BGBLJ S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.06.1997 (BGBL 1 S. 1452) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666 ff/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 10.06.1999 den Nachtrag zur Sondernutzungssatzung beschlossen:

Artikel1

Der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung erhält folgende Fassung:

Allgemeine Bestimmungen

Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden auf jeweils volle DM abgerundet.

Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM.

Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen, die überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen, politischen oder ideellen Zwecken dienen.

Bei Kirmesveranstaltungen in Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern werden keine Standgebühren erhoben. In Ortsteilen mit 2.001 bis 4.000 Einwohnern beträgt die Überlassung eines Standplatzes 50% der zu erhebenden Gebühr.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren pro qm mtl. in DM
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	13,20
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	11,55
3	Automaten, Werbeanlagen an der Stätte der Leistung Privatwirtschaftliche Gewerbe- und Verkaufsstände sowie sonstige Verkaufseinrichtungen	11,55
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen	8,25
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	13,20
6	Imbissbuden, Trinkhallen und Kioske	19,80
7	Lotterieveranstaltungen	18,15
9	Blumenstände	16,50
10	Aufstellung vor Ladenlokalen	24,75
11	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Gerüste	4,95
12	Materiallagerung von mehr als 48 Stunden	4,95
13	Container (je qm)	4,95

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren pro qm mtl. in DM
14	Tribünen	13,20
15	Kirmesveranstaltungen / Volksfeste	13,20
16	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
	PKW Mittelwert 6m	18,15
	LKW Mittelwert 10 m	19,80
	Kraftrad Mittelwert 1 m	16,50
17	sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	3,00 — 15,00

Artikel 2

Die 2. Nachtragsatzung zur Sondernutzungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Weilerswist, 10.06.1999

Der Bürgermeister
(Dieter Zeller)